

# ASJ aktuell

Informationen der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer  
Juristinnen und Juristen (ASJ) Baden-Württemberg



Nr. 02/2009

## DEMOKRATIE WAGEN!

Die baden-württembergische SPD wagt mehr Demokratie und wagt auch mehr Mitgliederbeteiligung. Mit der Mitgliederbefragung zum Landesvorsitz haben wir einen wichtigen und zentralen Schritt zur Erneuerung unserer Partei gewagt - gut so. Diese gelungene Mitgliederbefragung hat uns allen Anregungen gegeben, wie die innerparteiliche Diskussion gefördert und Entscheidungsprozesse demokratischer gestaltet werden können.

Dies ist jetzt aber nur der erste Schritt. Die konkrete Beteiligungen der Mitglieder bei inhaltlichen Fragen sind die nächsten Schritte, die dann folgen müssen.

Auch sollten wir hier nicht außer Acht lassen, dass wir nicht nur um Mehrheiten in der SPD kämpfen müssen, sondern auch neue Mehrheiten für die SPD erringen müssen. Oder wie Nils Schmid, unser neuer SPD-Vorsitzender, auf dem Landesparteitag am 27.11.2009 in Karlsruhe sagte: „Wir müssen das Land einmal durchlüften und brauchen endlich eine Regierung ohne CDU-Beteiligung. Das ist das Ziel!“

Damit dies auch gelingt, müssen wir Brücken bauen nach innen, aber vor allem auch in die Gesellschaft und dafür wird die ASJ Baden-Württemberg weiter ihren Beitrag leisten. Wir brauchen klare inhaltliche Positionen, und müssen diese auch verständlich transportieren. Wir brauchen (neue) SPD-Mitglieder, die nicht danach fragen, was die Partei für sie tun kann, sondern die danach fragen, was sie für die Partei tun können.

Der inhaltlicher Beitrag des hier vorliegenden ASJ-Newsletters geht einen



ASJ in Konstanz. V.l.: Philip hafner, Gisela Fischer, Kristin Keßler, Michael Wirlitsch, Frank Heuß, Werner Stichs

Schritt in diese Richtung: Wir befassen uns u.a. mit dem Bologna-Prozess in der juristischen Ausbildung und berichten über die Verleihung des Ludwig-Marum-Preises an Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Helmut Simon. Ein Leserbrief befasst sich mit der Selbstverwaltung der Justiz.

Mit herzlichen Grüßen  
Euer

Michael Wirlitsch  
ASJ-Landesvorsitzender

## INHALT

Editorial	SEITE 1
Die juristische Ausbildung und der Bologna-Prozess	SEITE 2-4
Kleines ABC	SEITE 4
Preisverleihung	SEITE 5
Leserbrief	SEITE 6-7
Köpfe	SEITE 7
Termine	SEITE 7
Bagatellfälle	SEITE 8
Letzte Meldung	SEITE 8
Impressum	SEITE 8
Häufig gestellte Fragen	SEITE A-B



## NATALIE WÖLLENSTEIN: WEIL NICHT ALLES GOLD IST, WAS GLÄNZT: JURA-STUDIUM REFORMIEREN!



Natalie Wöllenstein

Deutschland rühmt sich ob seiner hervorragenden und umfassenden Juristenausbildung – teilweise zu Recht. Sind die auf den deutschen und internationalen Arbeitsmarkt strömenden deutschen Jura-Absolventen auch hochqualifiziert, die Missstände des Jura-Studiums sind nicht von der Hand zu weisen. Die Umstellung der Juristenausbildung im Rahmen des Bologna-Prozesses bringt Chancen mit sich.

### **Jura – Was ist das überhaupt und will ich das wirklich?**

Ein Problem des Jura-Studiums ist, dass vorher kaum jemand weiß, auf was er oder sie sich einlässt. Mathe gab es an der Schule schon, Literaturwissenschaften light ebenfalls. Aber Jura? So besteht die Motivation, Jura zu studieren, oft genug darin, dass man damit entweder „was Gescheites macht und Geld verdienen kann“ oder weil einen das Berufsbild des Anwalts, Richters o.ä. als solches reizt oder aber aus schlichter Verlegenheit. Keines dieser Motive ist geeignet, das Studium erfolgreich zu Ende zu bringen, wenn man nicht der juristischen Denkweise zugeneigt ist, die sich dem Jura-Studierenden im Idealfall gegen Ende des ersten, oft erst tief im dritten Semester und manchmal kurz vor dem Examen wirklich offenbart. Was wir also brauchen, sind Einführun-

gen in das juristische Denken, mindestens während der ersten zwei Semester. Denkstruktur und Logik müssen verpflichtend erlernt, trainiert und benotet werden. Nur so besteht die Möglichkeit nach zwei oder drei Semestern mit Sicherheit sagen zu können: „Das ist es!“, oder: „Das ist es nicht!“.

### **Fünf Jahre Studium und dann: (kein) Examen**

Ein weiteres Problem ist die Art und Weise, in der das Jura-Studium „siebt“. Setzt z.B. der Studiengang Physik darauf, in den ersten Semestern durch hohe Arbeitsbelastung und Prüfungsdichte weitere Hürden für seine Studierenden einzuziehen, um die dann übrig Gebliebenen wohlbehalten und in Ruhe zum Abschluss zu geleiten, ist im Jura-Studium das Gegenteil der Fall. Die Zwischenprüfung kann einem das Genick brechen, sie tut es aber verhältnismäßig selten. Mit dem Ergebnis, dass die eigentliche Hürde für viele Jura-Studierende das Examen selbst ist. Wer zwei Mal scheitert, steht im Ernstfall schließlich vor der Situation, zwar fünf oder sechs Jahre studiert zu haben, einen Abschluss aber nicht mehr erreichen zu können. Ein unhaltbarer Zustand, nicht nur für den einzelnen, sondern auch für den Staat, der über die Hochschulen, aber auch über BAFÖG und ähnliche Instrumente bereits massiv in den nun zum Scheitern verurteilten Studierenden investiert hat. Auch für das Jura-Studium muss gelten: umgekehrt wird ein Schuh draus! Die Universitäten müssen Sorge dafür tragen, dass ihre Studierenden auf das Examen vorbereitet und dazu in der Lage sind. Es ist ihre Aufgabe, entsprechend am Anfang des Studiums Niveau und Arbeitsbelastung so anzuheben, dass eben keine Diskrepanz zur Abschlussprüfung mehr besteht. Und sie muss Hilfestellung geben, Angebote machen, die vorbereiten auf das, was ihre Studierenden erwartet. Es ist auch ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, dass niemand einen Rhetorik-Notenpate hat.

### **„Hohes Gericht!“ – Rhetorik als unabdingbares Instrument.**

Dass es sich in juristischen Berufen ohne Rhetorik und Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit i.d.R. schlicht nicht auskommen lässt, merken die meisten erst in der Strafstation des Referendariats, wenn sie die Sitzungsvertretungen für die Staatsanwaltschaft übernehmen müssen. Ohne die Fähigkeit, das jahrelang erarbeitete Wissen auch vorzubringen, mit ihm zu argumentieren, jedoch, verliert das Studium ganz wesentlich an Wert. Deshalb muss Rhetorik ins Studium integriert werden. Nicht als freiwillige Zusatzausbildung, sondern verpflichtend, umfassend und benotet. Nur so lässt sich der Wertverfall des während des Studiums Erlernenen verhindern. Darüber hinaus tragen kommunikative Elemente auch zur Reflexion und Überprüfung (vermeintlicher) Lernerfolge bei. Wer selbst erklärt, merkt, ob er verstanden hat, was er tut, oder ob er gefährlichem Halbwissen erlegen ist.

### **Grundlagen und Schwerpunkte – Jura als Spartenbildung**

Derzeit bereitet das allumfassende Jura-Studium faktisch auf eine wissenschaftliche Karriere vor, die letztlich nicht allen vergönnt und nur von einigen gewollt ist. Die meisten Jura-AbsolventInnen jedoch werden – auf welche Weise auch immer – in der Praxis arbeiten. Was hilft einem Verfassungsrechtler diffiziles Wissen im Bereich des Sachenrechts? Wozu benötigt ein Zivilrichter tiefgehende Einblicke in strafrechtliche Theorien? Und wie viel wird ein Unternehmensjurist mit den Verästelungen einzelner Grundrechtstheorien zu tun haben? Alle brauchen sie die juristische Denkweise, alle brauchen sie die Grundlagen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, verschiedene Ausbildungszweige herauszubilden. Nur so kann die künftige Juristenausbildung: hochwertig, praxisorientiert und ziel führend sein, ohne unerfüllbare Anforderungen zu stellen, deren Erfüllung im Endeffekt Selbstzweck bleibt. Eine Umstellung auf Bachelor und Master bietet Chancen in all diesen Punkten.

## FRANK HEUß: BACHELOR- UND MASTER FÜR JURISTEN KANN GELINGEN - WENN MAN ES RICHTIG MACHT!



Frank Heuß

Jura-Studenten<sup>1</sup> sollen ja im Allgemeinen „fügsamer“ sein als Kommilitonen anderer Disziplinen - aktiver Protest fällt trotz großer Unzufriedenheit oft weniger intensiv aus. Über die Gründe mag man vielfältig spekulieren, jedoch liegen sie sicherlich nicht in zu wenig Befassung mit Ausbildungsfragen. Viel mehr dürften sie im Einfluss der prägenden Meinung hochrangiger Dozenten und dem als Verdrängungsgeschäft dargestellten Arbeitsmarkt der Juristen zu suchen sein.

Die wesentlichen „Knackpunkte“ hinsichtlich der Umsetzbarkeit des Bologna-Prozesses bei Studiengängen, die bisher regulär mit Staatsprüfungen abgeschlossen werden, liegen in den Voraussetzungen für die staatlich reglementierten Berufe und damit Verbunden dem Übergang von Bachelor- auf Masterstudiengang, sofern letzterer eine Zugangsvoraussetzungen sein soll. Es ist bekannt, dass die Notenskala bei Juristen selten ausgeschöpft wird – die meisten Ergebnisse bewegen sich im Bereich von 0 bis 6,49 Punkten.<sup>2</sup> Dies würde bei 1:1 Umsetzung dazu führen, dass die begehrte Master-Zulassung von vielen nicht erreicht würde. Ferner erscheint es problematisch, ob eine rein universitäre Ausbildung mit eventuell

nur kurzen Einarbeitungszeiten den Anforderungen der juristischen Praxis genügt.

Nähert man sich diesem Problemkomplex, so wird man zunächst zu berücksichtigen haben, dass Bachelor-Abschlüsse normalerweise als berufsqualifizierend eingestuft werden. Etwa in Bezug zu BAföG-Leistungen könnte dies gegenwärtig bereits negative Auswirkungen für die Studierenden haben – hat jemand den Grad eines Bachelor-of-Law<sup>3</sup> erworben, so würde er demnach über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen und wäre hinsichtlich eines Examensstudienganges ggf. nicht mehr förderungsberechtigt. Damit hatte sich die Rechtsprechung zu beschäftigen und kam zu dem Ergebnis, dass nach dem momentanen Stand der Dinge ein juristischer Bachelor-Abschluss (ausnahmsweise) nicht als berufsqualifizierende Ausbildung i.S. des BAföG anzusehen sei.<sup>4</sup> Dies dürfte allerdings anders zu beurteilen sein, wenn das traditionelle Jura-Studium auf „Bologna“ umgestellt würde. Fakultätsdekane und Rechtslehrer argumentieren, dass bei einer solchen Reform letztlich jeder Student anstreben müsste, den Master-Titel zu erwerben, damit sich sein Jura-Studium auch (finanziell) lohne. Professor Stephan Lorenz von der Universität München sieht in einer Bachelor-Ausbildung nach 6 Semestern allenfalls die Befähigung zu einer (schlecht entlohnten) „Assistententätigkeit“.<sup>5</sup> Was Lorenz dabei vergisst: Das wäre schon eine bessere Perspektive, als sie einem Jura-Student heute offen steht, der das Staatsexamen nach meist über 10 Semestern Ausbildung endgültig nicht bestanden hat. Dieser „fast Jurist“ erhält keinen akademischen Titel – obwohl er sämtliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Leistungsnachweisen („Scheine“) während seines Studiums erbracht und vielleicht sogar die seit 2003 vorgesehene Universitätsprüfung bestanden hat. Die Anforderungen daran liegen deutlich höher

als etwa bei einer Qualifikation als Wirtschaftsjurist (FH) oder gar im Vergleich zu nicht-akademisch ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten. Äquivalenzanerkennungen oder ähnliches gibt es dafür aber nicht. Die Gerechtigkeitslücke liegt auf der Hand – der Student wird nach über 5 Jahren faktisch ohne Berufsabschluss „freigesetzt“. Mithin ist das einhergehende Risiko kaum noch zu vertreten – der „spät gescheiterte“ Rechtsstudent ist regelmäßig über 25 und kann schwerlich noch eine Berufsausbildung beginnen. Mit dem Prinzip der Eigenverantwortung lässt sich das nicht rechtfertigen.

Aber ist Juristerei eigentlich nur auf die Traditionsberufe Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Richter, Notar oder Behördenleiter zu beschränken? Das bisherige Leitbild der Juristenausbildung nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) ist jedenfalls vollkommen darauf ausgelegt. Wie notwendig eine zeitgemäße Erneuerung auch in Bezug zu den Lehrplänen ist, hat der frühere Verfassungsrichter Wolfgang Hoffmann-Riem in einem offenen Brief an junge Juristen angedeutet, in dem er fordert, die Rechtswissenschaft „zu einer problemlösungsorientierten Entscheidungswissenschaft umzubauen“.<sup>6</sup>

Modelle für die Umsetzung von „Bologna für Juristen“ gibt es mehrere. Speziell das Hamburger Modell, welches u.a. von der ASJ-Hamburg entwickelt wurde, bietet dafür viele positive Ansätze.<sup>7</sup> Die Einführung einer Bachelor-Qualifikation nach spätestens 8 Semestern muss in der Ausbildung gesetzlich vorgesehen werden. Ermessensfreiheit für die Universitäten, wie von Rechtslehrern gewünscht,<sup>8</sup> darf es hier nicht geben, damit nicht etwa aus konservativer Bequemlichkeit an alten Routinen festgehalten werden kann.

Das Referendariat müsste deswegen nicht abgeschafft werden.<sup>9</sup> Wer die klassischen juristischen Berufe erreichen will, der könnte bereits nach dem Bachelor durch ein gesondertes Staatsex

gelten Vorbereitungsdienst - angelegt auf 16 Monate – zugelassen werden. Dieser sollte nicht wie bisher in einem „öffentlich-rechtlichen Auszubildungsverhältnis eigener Art“ erfolgen, sondern wie auch bei den Lehramtsanwärtern im Verhältnis eines Beamten auf Widerruf<sup>10</sup> – alleine schon aus Gründen der Anerkennung bis dahin erbrachter Leistungen. Damit einhergehend ist auch die Entlohnung an die der angehenden Gymnasiallehrer anzugleichen.<sup>11</sup> Auf ein 2. Staatsexamen kann verzichtet werden – wem in allen Stationszeugnissen bescheinigt wird, durchschnittlichen Anforderungen zu genügen, dem kann unbedenklich die Befähigung zum Richteramt bescheinigt werden.<sup>12</sup> Fakultativ könnten hinsichtlich einer wissenschaftlichen Laufbahn bzw. als zusätzliche berufliche Qualifikation universitäre Master-Studiengänge zur Spezialisierung angeboten werden.

#### Fußnoten:

<sup>1</sup> Soweit Begriffe in männlicher Form verwendet werden sind Frauen selbstverständlich in gleicher Weise gemeint.

<sup>2</sup> Im Examenstermin Frühjahr 2009 (BW) lagen 488 von 788 Bewertungen in dieser Skala – 34,39% der Kandidaten haben nicht bestanden.

<sup>3</sup> Bereits heute z.B. an der Fernuniversität Haagen

<sup>4</sup> OVG Hamburg, Urt. v. 11.05.2006 (Az: 4 Bf 408/05)

<sup>5</sup> Lorenz, JuS-Magazin, Sept./Okt. 2008, S. 13

<sup>6</sup> Hoffmann-Riem, JuS-Magazin, Nov./Dez. 2008, S. 21

<sup>7</sup> Dargestellt unter [www.reform-der-juristenausbildung.de](http://www.reform-der-juristenausbildung.de)

<sup>8</sup> Gemeinsame Presseerklärung der Dekane der Juristischen Fakultäten in BW, 4. April 2007

<sup>9</sup> In diese Richtung aber das u.a. durch Landesjustizminister Goll (FDP) vorgeschlagene Modell

<sup>10</sup> So in Thüringen, § 34 Abs. 10 ThürJA-PO

<sup>11</sup> Angehende Gymnasiallehrer verdienen nach Anwärterbezügen der Stufe A13 momentan 1.168,10 EUR im Mo-

nat, Rechtsreferendare erhalten derzeit lediglich eine sog. „Unterhaltsbeihilfe“ von 992,19 EUR monatlich (Sozialabgaben unberücksichtigt)

<sup>12</sup> Ähnlich auch Stephan, NJW 2003, 2800 (2802)

#### Die Autoren:

*Natalie Wöllenstein ist Rechtsreferendarin am Landgericht Konstanz und stellvertretende Landesvorsitzende der Jusos Baden-Württemberg.*

*Frank Heuß studiert Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg. Während der Studienzeit war er u.a. Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Neckarelz.*

## KLEINES ABC DES ASJ-LANDESVORSTANDS GISELA FISCHER



Geboren 1951 in Tübingen. Nach der Schulzeit und ersten Studienjahren in ihrer Heimatstadt wechselt sie an die Universität Freiburg und schließt dort ihr Jurastudium ab.

Nach Referendarzeit und erster Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei in Südbaden erfolgt 1979 der Umzug nach Karlsruhe.

Dort ist sie als freiberufliche Anwältin mit Schwerpunkten im Zivil- und Sozialrecht und als Schlichterin nach dem Schlichtungsgesetz Baden-Württemberg tätig.

In die SPD eingetreten ist Gisela Fischer 1971 und hat im Lauf der Jahre unterschiedliche Funktionen in der Partei wahrgenommen. Derzeit ist sie Sprecherin der ASJ Karlsruhe und stellvertretende Ortsvereinsvorsitzende in

ihrem Stadtteil Dammerstock-Weiherfeld.

Dem ASJ-Landesvorstand gehört sie seit 2001 an.

Gisela Fischer ist seit 2004 Mitglied des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe und Mitglied der Verbandsversammlung im Regionalverband Mittlerer Oberrhein.

Ihre Ehrenämter als stellvertretende Vorsitzende der Zoofreunde Karlsruhe und als Vorstandsmitglied im Verein für Jugendhilfe und im AWO-Kreisverband Karlsruhe ergänzen die politische Arbeit.

Gisela Fischer ist verheiratet und hat vier erwachsene Kinder und ein Enkelkind.

# PREISVERLEIHUNG

## LUDWIG-MARUM-PREIS VERLIEHEN

### AN PROF. DR. DR. HC HELMUT SIMON

Seit 21 Jahren gedenkt die Karlsruher SPD am 5. November an Ludwig Marum. Der 1882 geborene Ludwig Marum war sozialdemokratischer Abgeordneter im Badischen Landtag, badischer Justizminister und ab 1928 Reichstagsabgeordneter.

Die Nazis verhafteten ihn 1933 und ermordeten ihn 1934 im KZ Kislau.

Zu seinen Ehren verleiht der Kreisverband der SPD Karlsruhe den nach ihm benannten Preis an Menschen, die sich im Sinne von Ludwig Marum für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gleichberechtigung in unserer Gesellschaft eingesetzt haben. Hervorragende Leistungen zur Bewahrung einer humanen und toleranten Gesellschaft sollen hierdurch ihre verdiente Anerkennung finden. Hierzu zählt insbesondere die Aufarbeitung der Geschehnisse in der Zeit der NS-Diktatur im Sinne einer demokratischen Erinnerungskultur.

In diesem Jahr ging der Preis an Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Dr.h.c. Helmut Simon als Ehrung für sein Lebenswerk.

Helmut Simon wurde geehrt wegen seines unermüdlichen Einsatzes für Demokratie und Rechtsstaat. Sein Wirken sei und bleibe ein Manifest gegen Bequemlichkeit und Opportunismus für rechtsstaatliches Denken und Handeln, wie der Vorsitzende des SPD Kreisverbandes Johannes Jung hervorhob.

In seiner Laudatio stellte Richter am BGH Detlev Fischer den Lebensweg und das Lebenswerk Simons eindrucksvoll dar. Die zu Ehren Simons anlässlich seines Ausscheidens aus dem Bundesverfassungsgericht herausgegebene und über 1000 Seiten umfassende Festschrift sei in ihrem Zuschnitt bereits ungewöhnlich, zeige aber schlicht und aussagekräftig zugleich die Spannbreite seines gesellschaftlichen Wirkens. Ihr Titel: Ein Richter, ein Bürger, ein Christ. Dieser Dreiklang stehe für sein Leben und sein Engagement. So habe er in sei-



v.l.n.r.: Laudator Detlef Fischer, Prof. Helmut Simon und SPD-Kreisvorsitzender Johannes Jung  
©SPD Karlsruhe

ner Eigenschaft als Vorsitzender der Rheinischen Bruderschaft auf den SPD Parteivorstand eingewirkt, um für den von der Gesamtdeutschen Volkspartei kommenden Gustav Heinemann eine angemessene Mitwirkungsmöglichkeit in der SPD zu erreichen.

Als Richter des Bundesverfassungsgerichts habe er sein Recht, ein abweichendes Sondervotum zu der Mehrheitsentscheidung zu veröffentlichen, auf wenige gesellschaftlich stark kontrovers erörterte Fragen beschränkt. So sein gemeinsam mit Wiltrud Rupp von Brüneck verfasstes Sondervotum zu der Schwangerschaftsabbruchentscheidung aus dem Jahr 1975. Vehement habe sich Simon gegen eine verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers zum Erlass von Strafnormen ausgesprochen. In tatsächlicher Hinsicht seien auch hier deutliche Parallelen zu Ludwig Marum erkennbar, der im Badischen Landtag und auch später im Reichstag entschieden für eine Entschärfung des § 218 StGB eingetreten sei.

Zuletzt würdigte Fischer das besondere Wirken Simons als Verfassungspatriot.

Mit einem Zitat aus seinen republikanischen Reden, die gerade in der heutigen Zeit wieder erneut aktuell sind, schloss er seine Würdigung:

*“Lassen wir uns das Sozialstaatsgebot ebenso wenig zerreden und schlecht machen wie die beiden anderen elementaren Strukturprinzipien unserer Verfassungsordnung, die Rechtsstaatsidee und das Demokratieprinzip. Es hat in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich zur sozialen Gerechtigkeit und damit zur inneren Stabilität des Standorts Deutschland und seiner Vorzüge beigetragen. Wo aber Gerechtigkeit als richtungweisend gilt, fühlen sich die Menschen auf Dauer wohler als unter der Vorherrschaft einseitigen Gewinnstrebens. Halten wir uns an die Devise ‘Lieber gut leben als viel haben.’”*

**Gisela Fischer**  
ASJ-Landesvorstand

**SELBSTVERWALTUNG DER JUSTIZ -  
DAS MODELL DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES**

In dem Ziel, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, ist sich der Deutsche Richterbund (DRB) mit der ASJ einig. Denn von einer eigenständigen dritten Gewalt kann man an sich nicht sprechen. Über Einstellungen und „Beförderungen“ von Richtern und Staatsanwälten entscheidet in vielen Bundesländern der Justizminister allein. Personal- und Sachmittel weist der Finanzminister zu und streicht sie wieder nach Haushaltslage. Dabei bleibt der im Grundgesetz verbrieft Anspruch des Bürgers auf Justizgewährung – auf Zugang zur Justiz, ein faires Verfahren, eine zügige Entscheidung und die Möglichkeit eines Rechtsmittels – immer mehr auf der Strecke. Politische Einflüsse, Partei- und Kabinettsdisziplin hindern die Justizminister, die nötige Abhilfe zu schaffen.

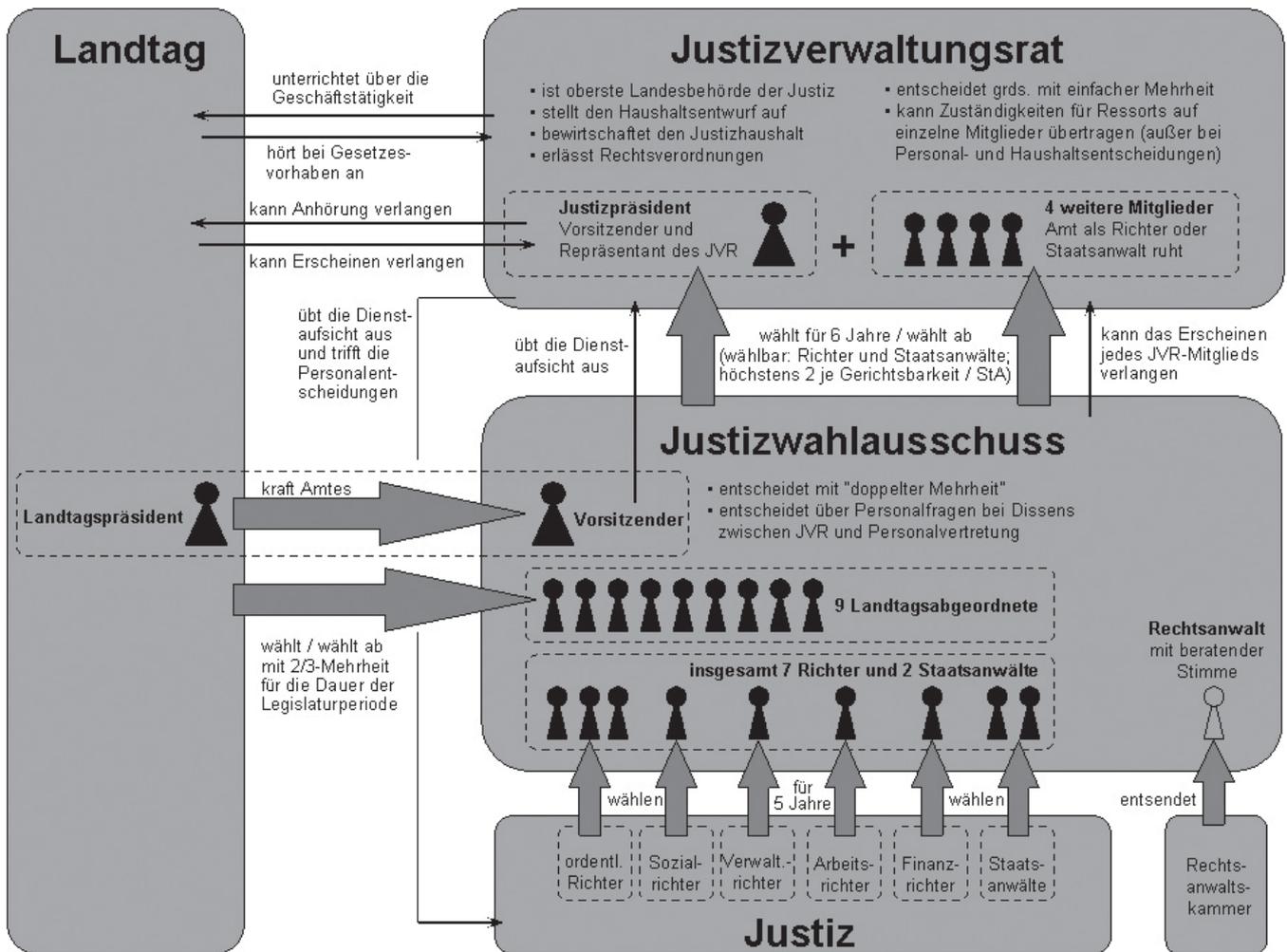
Es ist an der Zeit, dass die Justiz in Deutschland dem Vorbild fast aller Staa-

ten in Europa folgt und in den Ländern, aber auch im Bund ihre Aufgaben in die eigenen Hände nimmt.

Das Zwei-Säulen-Modell des DRB (Einzelheiten unter [www.drb.de/cms/index.php?id=552](http://www.drb.de/cms/index.php?id=552)) sieht vor, dass an die Stelle des Justizministers ein Justizverwaltungsrat aus Richtern und Staatsanwälten tritt. Seine Mitglieder werden von einem Wahlausschuss bestimmt, dem mehrheitlich Landtagsabgeordnete und daneben gewählte Richter und Staatsanwälte angehören. Der Justizverwaltungsrat sorgt für die Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs. Das schließt die Sicherung der Qualität richterlicher und staatsanwaltlicher Arbeit ein. Insoweit ist der Justizverwaltungsrat auch gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig. Zu seinen Aufgaben gehören auch alle Personalent-

scheidungen und die Dienstaufsicht in der Justiz. Erzielt der Justizverwaltungsrat dabei kein Einvernehmen mit der Personalvertretung, entscheidet er nicht allein – anders als heute oft der Justizminister – sondern der Wahlausschuss. Der Justizverwaltungsrat stellt auch das Gesamtbudget der Justiz auf und vertritt es gegenüber dem Finanzminister und dem Parlament. Verwaltungsaufgaben, die gegenwärtig dezentral von den Gerichten und Staatsanwaltschaften selbst erledigt wurden, verbleiben dort, um eine schlanke Justizverwaltung zu garantieren.“

Die Selbstverwaltung der Justiz ist längst kein Thema für rein akademische Auseinandersetzungen mehr. Mittlerweile ist es dort angekommen, wo es hingehört: in der praktischen Politik und zwar parteiübergreifend. Der Hamburger Justizsenator Steffen (GAL)



hat angekündigt, bis zum Ende der Legislaturperiode ein Konzept vorzulegen und zur Diskussion zu stellen. Nur die (für die SPD verlorene) Landtagswahl in Schleswig-Holstein verhinderte, dass der damalige Justizminister Döring (SPD) wesentliche Kompetenzbereiche seines Ministeriums auf Einrichtungen der Justiz übertragen konnte. Und der Koalitionsvertrag von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen für das Saarland enthält den Passus „Wir werden prüfen, ob die saarländische Justiz in erweitertem Umfang Aufgaben der Justizverwaltung übernehmen kann, und zu diesem Zwecke bestehende oder geplante Modelle einer Selbstverwaltung der Justiz im In- und Ausland untersuchen.“

Die größte Dynamik entfaltet Europa. Die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) vom 30. September 2009 fordert Deutschland auf, es möge ein System der Selbstverwaltung der Justiz einführen, und zwar gemäß der Justizräte (judicial councils), die in den meisten europäischen Staaten vorhanden sind. Außerdem soll Deutschland die Möglichkeit abschaffen, dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu einzelnen Fällen geben (externes Weisungsrecht). Die Person der Berichterstatterin gibt zu der Hoffnung Anlass, dass dieser Appell nicht ungehört verhallt: Es war Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, die neue Bundesministerin der Justiz.

Trotz dieser erfreulichen Signale braucht es sicherlich noch einige Überzeugungsarbeit. Juristinnen und Juristen treten im Allgemeinen Neuerungen eher vorsichtig gegenüber. Das gilt für Richterinnen und Richter ganz besonders. Die Selbstverwaltung der Justiz, darf es der Politik nicht erlauben, sich aus der Verantwortung für die mangelhafte Sach- und Personalausstattung zu stellen. Zu Recht ist auch auf die Notwendigkeit einer angemessenen demokratischen Legitimation hingewiesen worden.

Man wird also bei dem jeweiligen Modell, für sich ein Land oder der Bund entscheidet, genau hinsehen müssen. Aber

die Chance auf eine leistungsfähigere Justiz, mehr Transparenz bei Finanzzuweisungen und Personalentscheidungen damit besseren Rechtsschutz für die Bürger und liegt auf der Hand. Die Justiz bekäme mit einem aus ihr heraus besetzten Justizverwaltungsrat eine eigenständige Stimme, die bei den Haushaltsberatungen im Parlament auch wahrgenommen wird. So kann politisches Gehör für die berechtigten Anliegen der Justiz gefunden werden. Das Modell des DRB führt nicht zu einer verminderten demokratischen Legitimation, sondern erhöht diese. Die Selbstverwaltung der Justiz steht auch nicht im Widerspruch zum Ausbau der Mitbestimmung in der Justiz, etwa durch Beteiligung des Präsidialrats bei der Entscheidung über Abordnungen. Bei dieser Forderung sind sich der DRB und die baden-württembergische SPD übrigens schon lange einig.

Der deutsche Föderalismus bietet die einmalige Chance zu einem Ideenwettbewerb zwischen den Ländern. Auch Baden-Württemberg wird nicht umhin kommen, sich mit dem Thema Selbstverwaltung der Justiz auseinanderzusetzen. Es kann dies durchaus selbstbewusst tun. Denn im bundesweiten Vergleich steht die Justiz hier, was Personalausstattung, moderne Arbeitsmittel, aber auch Mitbestimmungsregelungen angeht, so schlecht nicht da. Vielleicht bringen neue Strukturen Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg bald in eine Verfassung, dass sie nicht einmal mehr einen Justizminister braucht.

**Dr. Steffen Roller**  
Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes (DRB)

## Kristin Keßler

Die stellv. ASJ-Landesvorsitzende wurde auf dem Landesparteitag am 27./28. November 2009 in Karlsruhe als Beisitzerin in die Schiedskommission der SPD Baden-Württemberg gewählt.

Die ASJ gratuliert Kristin ganz herzlich!



Kristin Keßler

## Antje Draheim

Unsere langjährige stellvertretende Landesvorsitzende und stellvertretende Bundesvorsitzende – Dr. Antje Draheim, Nürnberg, ist jetzt im Landesvorstand der ASJ Bayern.

Dank an Antje und Glückwunsch an die ASJ Bayern.

## TERMINE

- |              |                                |
|--------------|--------------------------------|
| 30.01.10     | ASJ-Landesvorstand, Stuttgart  |
| 13.03.10     | ASJ-Landesvorstand, Stuttgart  |
| 08./09.05.10 | ASJ-Klausurtagung, Konstanz    |
| 10.07.10     | ASJ-Landeskonferenz, Karlsruhe |
| 25.09.10     | ASJ-Landesvorstand, Stuttgart  |
| 20.11.10     | ASJ-Landesvorstand, Stuttgart  |

# RECHTSPRECHUNG BAGATELLEFÄLLE

Die ASJ Baden-Württemberg erhofft sich vom Bundesarbeitsgericht eine Korrektur der bisherigen Rechtsprechung bei Bagatellekündigungen.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss stärker in den Vordergrund gerückt werden, damit es bei erstmaligen Vorfällen nicht gleich zu fristlosen Kündigungen, sondern zu weniger einschneidenden Maßnahmen wie etwa Abmahnungen kommt.

Die Arbeitgeber sollen insbesondere nicht zu einer fristlosen Kündigung greifen dürfen, wenn der geltend gemachte Schaden gering ist und eine Abmahnung wegen eines vergleichbaren Fehlverhaltens nicht vorliegt.

Die im sog. Maultaschenfall des Arbeitsgerichts Lörrach Kammer Radolfzell praktizierte Rechtsprechung ist der Bevölkerung nicht vermittelbar, sie verstößt gegen das Gerechtigkeitsempfinden von breiten Bevölkerungsschichten. Es entsteht hier der Eindruck, „die Kleinen hängt man und die Großen lässt man laufen“.

In anderen Rechtsgebieten kommen die Gerichte nicht zu derart ungerechten Ergebnissen wie die Arbeitsgerichtsbarkeit:

- So werden im Strafrecht Verfahren unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von ca. 50 EUR idR gem. § 248a StGB eingestellt.
- Im Soldaten- oder Beamtenrecht wird bei Disziplinarmaßnahmen der Wert einer Sache mildernd berücksichtigt, da dort der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sorgfältig angewendet wird, führt der Diebstahl geringwertiger Sachen idR nicht zur Entlassung aus dem Beamten- bzw. Soldatenverhältnis.
- Die allg. Zivilgerichte, die z.B. für Geschäftsführer zuständig sind und wie die Arbeitsgerichte ebenfalls den § 626 BGB anwenden, kommen gar nicht auf die Idee wegen einer Bagatelle von 6 Maultaschen oder wegen dem Frankieren von privaten Post des Ge-

schäftsführers auf Kosten seines Arbeitgebers eine fristlose Kündigung abzunicken. Die wenigen veröffentlichten zivilrechtlichen Verfahren beschäftigen sich dann mit der Frage, ob etwa 260 EUR noch geringfügig sind.

Arbeitnehmer dürfen nicht schlechter gestellt werden als Beamte, Soldaten oder Geschäftsführer einer GmbH bei Bagatelledelikten.

Das Bundesarbeitsgericht hat im Februar 2010 die Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu korrigieren. Der 2. Senat des BAG wird dann über die Beschwerde im sog. Fall „Emmely“ entscheiden, der als Kassiererin gekündigt wurde, weil sie Pfandbons im Wert von 1,30 EUR in betrügerischer Absicht aus dem Kassenbüro entnommen und das Erlöste Geld für sich selbst verwendet haben soll.

Sollte das BAG seine Rechtsprechung nicht korrigieren, so wird die ASJ eine gesetzliche Klarstellung in § 626 BGB verlangen, damit Arbeitgeber wegen eines Fehlverhaltens nicht kündigen dürfen, wenn der festgestellte Schaden gering ist, eine Abmahnung wegen eines vergleichbaren Fehlverhaltens nicht ausgesprochen wurde. Wenn keine Korrektur dieser arbeitsrechtlichen Rechtsprechung durch das BAG erfolgt, wird die ASJ vom Gesetzgeber eine Ergänzung des § 626 BGB verlangen. Die Gesetzesänderung muss dann klarstellen, dass ein Arbeitgeber wegen eines Fehlverhaltens nicht kündigen darf, wenn der geltend gemachte Schaden gering ist und eine Abmahnung wegen eines vergleichbaren Fehlverhaltens nicht ausgesprochen wurde oder andere Sanktionsmöglichkeiten wie Versetzungen, Umsetzungen, Änderungskündigungen zur Verfügung stehen.

**Michael Wirlitsch**  
ASJ-Landesvorsitzender



***Wir wünschen  
allen unseren  
Leserinnen  
und Lesern  
frohe Weihnachten  
und alles Gute für  
das Jahr 2010!***

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
SPD-Landesverband Baden-Württemberg

Redaktionsanschrift  
Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart  
Tel. 0711/61936-0  
Fax 0711/61936-20

Internet SPD: <http://www.spd-bw.de>,  
Internet ASF: <http://asj-bawue.de>

Layout: Dr. Gudrun Igel-Mann

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber (unbedingt) die Meinung der Redaktion wieder.

# FRAGEN VON BESCHÄFTIGTEN UND BETRIEBSRÄTEN IN DER KRISE

## Habe ich einen Abfindungsanspruch bei Betriebsänderung?

Diese und ähnliche Fragen werden in den Betrieben bei den Beschäftigten und den Betriebsräten jetzt häufiger gestellt. Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich der Druck des Marktes auf die Unternehmen verstärkt, so dass sich die Unternehmen in einem ständigen Umstrukturierungsprozess befinden. Dies führt häufig zu Personalabbau, so dass sich die Beschäftigten und auch der Betriebsrat mit grundlegenden Veränderungen auseinandersetzen müssen, die nicht zum Alltag der Betriebe gehören.

Dieser Beitrag beantwortet zentrale Fragen, die im Zusammenhang mit einer Betriebsänderung immer wieder auftauchen, und gibt damit eine erste Orientierung.

## Was ist überhaupt eine Betriebsänderung?

Betriebsänderungen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sind grundsätzlich alle Änderungen der betrieblichen Organisation, der Struktur, des Tätigkeitsbereiches, der Arbeitsweise, der Fertigung, des Standorts usw., sofern sie wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile derselben zur Folge haben können. § 111 Satz 3 BetrVG zählt als Beispiele auf:

- Einschränkung und Stilllegung des ganzen Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile
- Verlegung des ganzen Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile
- Zusammenschluss mit anderen Betrieben oder die Spaltung von Betrieben
- grundlegende Änderungen der Betriebsorganisation, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Anerkanntermaßen handelt es sich auch dann um eine Betriebsänderung, wenn ein Personalabbau in größerem Umfang stattfindet. Maßgeblich sind dabei die Zahlen und Prozentangaben des § 17 KSchG; es müssen in größeren Betrieben aber mindestens 5 % der Belegschaft betroffen sein.

## Wie ist der Betriebsrat bei einer Betriebsänderung zu beteiligen?

### a) Unterrichtung und Beratung (§ 111 Satz 1 BetrVG)

Hat das Unternehmen in der Regel mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer, hat der Arbeitgeber den Betriebsrat über die geplante Betriebsänderung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und diese mit ihm zu beraten (§ 111 Satz 1 BetrVG).

Bei der Frage, ob und wie der Arbeitgeber eine Betriebsänderung durchführt, hat der Betriebsrat kein volles Mitbestimmungsrecht – er kann die Durchführung der Betriebsänderung gegen den Willen des Arbeitgebers weder verhindern noch eine andere Durchführungsform erzwingen. Er kann jedoch durch geschicktes Verhandeln versuchen, einen Interessenausgleich zu erreichen und hierdurch Einfluss auf die Art und Weise der Durchführung der Betriebsänderung nehmen.

Entstehen den Arbeitnehmern durch die Betriebsänderung wirtschaftliche Nachteile, so soll gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 BetrVG ein Sozialplan vereinbart werden, in dem ein Ausgleich bzw. die Milderung der Nachteile geregelt werden. Anders als den Interessenausgleich kann der Betriebsrat den Sozialplan durch Anrufung der Einigungsstelle erzwingen, wenn anders keine Einigung erzielt wird. Bei einer Betriebsänderung, die allein in der Entlassung von Arbeitnehmern besteht,

kann der Sozialplan allerdings nur ab einer gewissen Anzahl zu entlassender Mitarbeiter erzwungen werden:

- Betriebe < 60 Mitarbeiter: 20 %, aber mindestens 6
- Betriebe > 60 Mitarbeiter: 20 %, aber mindestens 37
- Betriebe > 250 Mitarbeiter: 20 %, aber mindestens 60
- Betriebe > 500 Mitarbeiter: 10 %, aber mindestens 60

(vgl. § 112a BetrVG)

### b) Anzeigepflicht bei Massenentlassungen (§ 17 Abs. 2 KSchG)

Handelt es sich bei der Betriebsänderung um eine Massenentlassung nach § 17 Abs. 1 KSchG, so muss der Betriebsrat vorher schriftlich unterrichtet werden über

- die Gründe für die geplanten Entlassungen
- Zahl und Berufsgruppen der zu entlassenden sowie der in der Regel beschäftigten Mitarbeiter
- den geplanten Entlassungszeitraum
- Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer
- Kriterien für die Berechnung eventueller Abfindungen

Arbeitgeber und Betriebsrat sollen vor allem darüber beraten, wie Entlassungen vermieden, eingeschränkt oder ihre Folgen gemildert werden können.

## Was passiert, wenn der Arbeitgeber das Verfahren missachtet?

Falls der Arbeitgeber das Verfahren der allgemeinen Unterrichtung und Beratung missachtet, hat jeder einzelne Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen sog. Nachteilsausgleich gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG zu verlangen und ggf. gerichtlich durchzusetzen.

Darüber hinaus kann der Betriebsrat gegen den Arbeitgeber, wenn dieser sich nicht an das gesetzlich vorgesehene Verfahren hält und Betriebsänderungen „scheibchenweise“ vornimmt, mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung vor dem Arbeitsgericht erwirken, dass das Verfahren eingehalten wird.

Im Gesetz nicht geregelt ist, welche Rechtsfolge die Unterlassung der Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 2 KSchG hat. Vom EuGH wurde bereits entschieden, dass es nicht ausreicht, mit dem Betriebsrat erst nach Ausspruch der Kündigungen, aber vor der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beraten, sondern dass dies vor Ausspruch der Kündigungen erfolgen muss. Ob dies entsprechend § 102 Abs. 1 Satz 3 BetrVG dazu führt, dass die Kündigungen unwirksam sind, ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt.

## **Haben die Mitarbeiter Anspruch auf Abfindung?**

Grundsätzlich sehen die Gesetze die Zahlung einer Abfindung an den gekündigten Arbeitnehmer nur im Ausnahmefall vor. Wurde allerdings zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ein Sozialplan vereinbart, so besteht ein Anspruch auf die im Sozialplan festgelegte Abfindung.

## **Wie hoch sind normalerweise die Abfindungen?**

Eine vorgeschriebene Abfindungshöhe gibt es nicht. Theoretisch ist jede Summe verhandelbar. Als Orientierungshilfe kann die sog. „Faustformel“ herangezogen werden: Danach ist ein halbes Bruttomonatsgehalt pro Beschäftigungsjahr anzusetzen. Je nach Verhandlungsspielraum können Abfindungen in Sozialplänen auch wesentlich höher oder aber deutlich niedriger ausfallen. Möglich ist es, im Sozialplan Mindestabfindungen oder auch Deckelungen der Höchstbeträge festzulegen.

## **Welches Gehalt wird für die Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt? Das Grundgehalt allein oder inklusive Zulagen oder Ähnliches?**

Um Streit über die Höhe der Abfindungen zu vermeiden, sollte dies möglichst im Sozialplan geregelt werden. Hier ist theoretisch jede Variante denkbar. Enthält der Sozialplan hierzu keine Regelung, ist von § 10 Abs. 3 KSchG auszugehen: Als Monatsverdienst gilt, was der Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, an Geld- und Sachbeträgen zusteht.

## **Was ist bei den Abfindungsverhandlungen noch zu beachten?**

Bei der Abfindung ist zu beachten, dass seit dem 01.01.2006 die Steuerfreibeträge gestrichen sind. Das heißt, dass die Abfindung zwar sozialversicherungsfrei ausgezahlt wird, aber voll versteuert werden muss. Bei Verhandlungen über die Abfindung sollte durch geschicktes Verhandeln versucht werden, eine höhere Summe zu erzielen, um die Steuerlast wieder auszugleichen. Im Übrigen empfiehlt es sich, die Abfindungsregelung so zu gestalten, dass die Angehörigen des Arbeitnehmers abgesichert sind, für den Fall, dass der Arbeitnehmer vor Ablauf der Kündigungsfrist stirbt. Bei langer Betriebszugehörigkeit geht es ggf. um viel Geld und die finanzielle Existenz z. B. der Kinder des Arbeitnehmers. Mit den entsprechenden Passagen in der Abfindungsvereinbarung oder im Sozialplan lässt sich hier Sicherheit schaffen.

## **Müssen die Arbeitnehmer mit einer Sperrzeit beim Arbeitsamt rechnen?**

Vorsicht ist nicht nur bei Eigenkündigungen oder Aufhebungsverträgen geboten, sondern auch bei sog. Abwicklungsverträgen, mit denen nach einer arbeitgeberseitigen Kündigung eine Abfindung vereinbart wird. Hier besteht für den Arbeitnehmer immer das Risiko einer Sperrzeit für das Arbeitslosengeld! Er sollte sich daher vor einem solchen Schritt immer rechtlich beraten lassen, um entscheiden zu können, ob dieser Schritt für ihn persönlich sinnvoll ist.

Im Übrigen kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhen (d. h. die Abfindung wird auf das Arbeitslosengeld „angerechnet“), wenn die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

## **Wie kann sich ein Arbeitnehmer gegen eine Kündigung wehren?**

Will ein Arbeitnehmer geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Tut er dies nicht, gilt die Kündigung als wirksam.

Eine Klage ist unter Umständen auch dann sinnvoll, wenn es einen Sozialplan gibt. Werden nicht alle Mitarbeiter entlassen, kann es sein, dass der Arbeitgeber Fehler bei der Sozialauswahl gemacht hat. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Es ist auch möglich, im Rahmen gerichtlicher Vergleichsverhandlungen eine höhere als die Sozialplanabfindung auszuhandeln. Ein Rechtsanspruch besteht aber nur auf die Sozialplanabfindung.

Michael Wirlitsch  
Fachanwalt für Arbeitsrecht